



Informationsblatt II/2021

Termine !!!

7. Juni 2021:	Beginn des nächsten Sachkundelehrganges
----------------------	--

Mitgliederversammlung und Wahl des Vorstandes 2021 in Briefform

Die diesjährige Mitgliederversammlung in Briefform beinhaltete bekanntlich auch die Abstimmung über Rechenschaftsbericht, Arbeitsplan, Finanzplan sowie über eine Satzungsänderung. Ebenso erfolgte die Wahl von Vorstand, stellvertretendem Beiratsvorsitzenden sowie der Revisionskommission. Die dafür notwendigen Unterlagen wurden an alle 217 Mitglieder rechtzeitig verschickt. An der Abstimmung und an der Wahl haben 131 Mitglieder teilgenommen. Das entspricht einer Beteiligung von 60,4 %.

Am 25. März 2021 erfolgte ab 16.30 Uhr die offizielle Auszählung der Stimmen.

Dem Rechenschaftsbericht und damit der Entlastung des bisherigen Vorstandes stimmten 125 Mitglieder zu (95,4 % der abgegebenen Stimmen). Der vorgelegte Arbeitsplan bekam eine hundertprozentige Zustimmung (131 Stimmen), für den Finanzplan stimmten 129 Mitglieder (98,4 %). Der vorgeschlagenen Satzungsänderung stimmten 123 Mitglieder zu (93,9 %). Die Kandidaten für Vorstand, stellvertretenden Beiratsvorsitzenden und Revisionskommission erhielten jeweils über 90 % der Stimmen.

Das genaue Wahlergebnis finden die Mitglieder im Protokoll.

Nach der (pandemiebedingt fernmündlich geführten) konstituierenden Beratung des Vorstandes wurde die Funktionsverteilung wie folgt bekanntgegeben:

- Vorsitzender: Norbert Nieke,
- Stellvertretender Vorsitzender: Dr. Tilo Haustein,
- Schatzmeister: Detlef Grell,
- Sekretär: Kay Arnswald,
- Vorsitzender des Beirates: Prof. Björn Weiß.

Neue Fax-Nummer des Verbandes

Der Sächsische Holzschutzverband hat folgende neue Fax-Nummer:
0351-4662-479.



Norbert Nieke begeht „silbernes“ Jubiläum als Vorsitzender unseres Verbandes



Seit 25 Jahren ist Norbert Nieke Vorsitzender des Sächsischen Holzschutzverbandes. Es war 1996 in Chemnitz, als Norbert Nieke zum Vorsitzenden des Vorstandes gewählt wurde. In all den Jahren begleitete er dieses Ehrenamt in vorbildlicher Art und Weise.

Sein Einsatz im Alltagsgeschäft des Verbandes, bei der Vorbereitung der Fachtagungen und Exkursionen sowie der Organisation der Sachkundelehrgänge nötigt höchsten Respekt ab.

Besonders das Jahr 2020 (und vielleicht auch 2021) werden einstmals rückblickend als Jahre mit übermäßigem Aufwand bei hoher Disziplin in Erinnerung bleiben.

Dafür, lieber Norbert, wünschen wir Dir die erforderliche Kraft.

Der nächste Sachkunde-Lehrgang beginnt am 07.06.2021 in Dresden

Der nächste Lehrgang findet vom 7. Juni bis 18. Juni 2021 (Mo - Sa) statt.

Die Abschlussprüfung wird am 3. Juli 2021 (Samstag) durchgeführt.

Informationen/Anmeldung:

Sächsischer Holzschutzverband e.V.,
Zellescher Weg 24, 01217 Dresden,
Tel. 0351/46 62 492, Fax 0351/46 62 479
E-Mail: info@holzschutz-sachsen.de
Internet: www.sachkunde-holzschutz.de



Neue Mitglieder im Verband

Christian Klepel (Mitglieds-Nr. 0 554 21).

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit und wünschen viel Erfolg in der Arbeit bei bester Gesundheit!





Auch 2021 Holzschutzmittelverzeichnis für unsere Mitglieder wieder günstiger

Das Holzschutzmittelverzeichnis von Herrn Quitt mit seinen ca. 460 Seiten ist nach wie vor die beste Zusammenstellung von verfügbaren Holzschutzmitteln in Deutschland. Auch für dieses Jahr gilt exklusiv für unsere Mitglieder ein Sonderpreis von 18,00 €.

Bei Interesse bestellen Sie das Verzeichnis bitte per Mail mit Angabe Ihrer Rechnungsadresse über unsere Verbandsadresse info@holzschutz-sachsen.de.

Durch die Geschäftsstelle wird die Mitgliedschaft geprüft und die Bestellung an Herrn Quitt weitergeleitet. Von dort bekommen Sie eine Rechnung, nach Zahlungseingang wird dann der Link freigeschaltet.

Kleiner Fachbeitrag: Holzschutz und Holzschutzmittel

Die Begriffe „Holzschutz“ und „Holzschutzmittel“ werden selbst in Fachkreisen immer wieder falsch verwendet und in manchen Leistungsverzeichnissen nicht regelgerecht beschrieben. Ein Grund dafür ist wahrscheinlich die vor Jahrzehnten herrschende Meinung, dass Holzschutz identisch mit chemischem Holzschutz sei. Aus heutiger Sicht ist das nicht richtig. Die folgenden Erläuterungen sollen zu einer fachlich und sachlich richtigen Argumentation rund um das o. a. Thema beitragen.

Zwecks einfacher Begriffserklärung werfen wir einen Blick in die DIN 68800-1:2019-06 Holzschutz - Teil 1: Allgemeines.

Unter den Punkten 3.13 und 3.14 werden diese Begriffe folgendermaßen definiert:

Holzschutz:

Anwendung von Maßnahmen, die eine Wertminderung oder Zerstörung von Holz und Holzwerkstoffen besonders durch Pilze, Insekten oder Meerestiere verhüten sollen und damit eine lange Gebrauchsdauer sicherstellen.

Erläuterung:

Nach der Definition ist Holzschutz also nicht nur biozidhaltiger chemischer Holzschutz, sondern kann (und muss) genauso baulich-konstruktiv oder physikalisch als Wetterschutz sein. Ebenso fallen thermische und biozidfreie chemische Maßnahmen (zum Beispiel die Herstellung von Accoya) darunter.

Holzschutzmittel:

Biozidhaltiges Produkt zum Schutz von Holz ab dem Einschnitt im Sägewerk oder Holzzeugnissen gegen Befall durch Holz zerstörende oder die Holzqualität beeinträchtigende Organismen.

Anmerkung 1 zum Begriff:

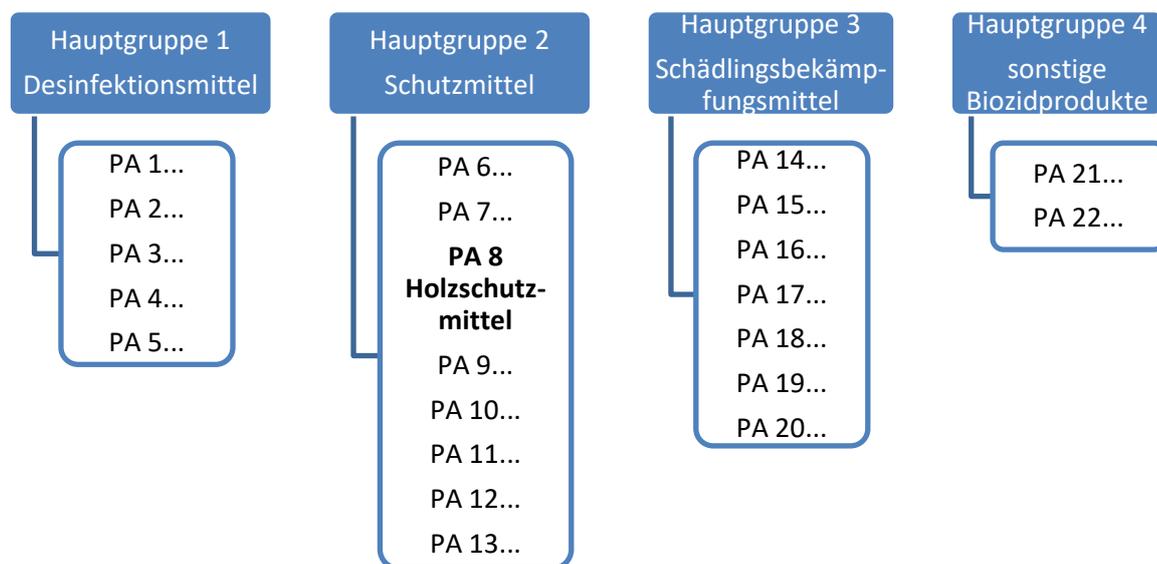
Diese Produktart umfasst sowohl Präventivprodukte als auch Kurativprodukte.

Anmerkung 2 zum Begriff:

Es ist zu unterscheiden zwischen Holzschutzmitteln mit ausschließlich insektizider oder ausschließlich fungizider Wirksamkeit und Produkten, die gleichzeitig insektizid und fungizid wirksam sind.

(In Anlehnung an **VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten**).

Tabelle: Eingruppierung der Produktart 8 Holzschutzmittel in die Biozidverordnung



Die Produktart 8 Holzschutzmittel ist demnach lediglich ein Teil der aufgelisteten Biozidprodukte innerhalb von vier Hauptgruppen mit insgesamt 22 Produktarten.

Erläuterung:

Die Verordnung (EU) 528/2012 wird im allgemeinen Sprachgebrauch auch als „Biozidverordnung“ bezeichnet. Da die Holzschutzmittel ein Teil der europäischen Biozidverordnung sind, ist damit auch klar definiert, dass ein als Holzschutzmittel bezeichnetes Produkt **immer** biozide Wirkstoffe enthält.

Merke: Mit einem biozidfreien Produkt (Lasur/Decklack) kann man zum Schutz des Holzes (=Holzschutz) beitragen - ein Holzschutzmittel ist es allerdings nicht.

Zulassungspflicht für Holzschutzmittel bzw. deren Verkehrsfähigkeit

Aufgrund der o. a. europäischen Verordnung unterliegt jedes Biozidprodukt einer Zulassungspflicht – das gilt auch für Holzschutzmittel. Ein Holzschutzmittel kann erst dann eine Zulassung bekommen, wenn alle in diesem Produkt eingesetzten Wirkstoffe zugelassen sind.



Bild 1: Zulassungsnummern für Deutschland und Österreich im Technischen Merkblatt.

Die in Einzelfällen auf dem Markt noch vorhandenen Produkte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung können durchaus noch ihre Gültigkeit haben, verlieren diese aber, wenn eine Zulassung nach Biozidverordnung vorliegt.

Sind noch nicht alle Wirkstoffe eines Produktes zugelassen, so besteht trotzdem eine Pflicht zur Meldung dieser Produkte. In Deutschland werden diese Produkte an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) gemeldet und bekommen eine Registrierungsnummer zugeteilt.



Bild 2: BAuA-Registrierungsnummer im Technischen Merkblatt

Mit der BAuA-Registrierungsnummer werden diese Produkte als „verkehrsfähig“ bezeichnet und dürfen produziert und in Deutschland verarbeitet werden.



Holzwurmstammtisch
Holzwurmstammtisch

Der nächste Stammtisch und die nächste Exkursion werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Die interessante Internetseite

www.lignosax.de



LignoSax ist ein Verbund von Universitäts- und Industrieforschungsinstituten der Forst- und Holzwissenschaften, Unternehmen der Forst-, Holz- und Energiewirtschaft und angrenzender Branchenzweige und Verbände im Freistaat Sachsen.

LignoSax fungiert als Kompetenzzentrum und hat bereits mehrere bekannte Mitglieder aus den o. a. Bereichen.

Kolumne: Nebensächliche Gedanken

Wir wissen es seit über einem Jahr und müssen noch heute damit leben: Wer sich mit dem Corona-Virus infizierte oder mit Infizierten in Kontakt geriet, muss sich in Quarantäne begeben. Wenn nach zwei Wochen (= 14 Tage) keine Erkrankung vorliegt, gilt man wieder als gesund. Was viele als belastend empfinden (aber trotzdem nötig ist), war in früheren Zeiten weit beschwerlicher.



So wurden in Zeiten der Pest (14. Jahrhundert) zum Beispiel im Raum Venedig die ankommenden Schiffsbesatzungen mit ihren Schiffen 40 (ital. quaranta) Tage abgesondert. Daher hat sich evtl. der Begriff Quarantäne eingebürgert.

Die Absonderung der Besatzung geschah vorzugsweise auf einer Insel. Damit konnte man sicher sein, dass die Mannschaft gesund war, wenn sich innerhalb der 40-tägigen Quarantäne kein Krankheitsfall ereignete. Kam es aber zu Infektionen, war die Lage in vielen Fällen wahrscheinlich hoffnungslos.

Es kann durchaus angenommen werden, dass das italienische Wort für Insel, „Isola“, zur heutigen Bezeichnung für die Absonderung „Isolation“ führte – eine logische und nachvollziehbare Geschichte.

Weniger nachvollziehbar ist dann allerdings ein Werbespruch mehrerer Reiseveranstalter in der Vergangenheit. Sie wollten uns doch immerzu einreden, wir wären „**Reif für die Insel**“...

Herausgeber:

Sächsischer Holzschutzverband e.V.

Dresden 2021

Redaktion: Vorstand und Beirat, Vorsitzender N. Nieke

Auflage: 250, kostenlos für Verbandsmitglieder, für Interessenten auf Anfrage

Zellescher Weg 24; 01217 Dresden; Tel./Fax 03 51/4 66 24 92

Redaktionsschluss: 12.05.2021